

## SHB UNFALLVERSICHERUNG Leistungsübersicht

Stand 17.09.2021

### LEISTUNGSARTEN

- + Unfallserviceleistungen
- + Sofortleistung bei Schwerverletzten
- + Reha-Dienstleistungen

### MITVERSICHERUNG BKVO Ziff. 4301 u 5101

- + Verbesserte Gliedertaxe gegenüber AUB 2010
- + Schmerzensgeld bei Knochenbruch
- + Kosmetische Operationen und Zahnersatz
- + Kostenübernahme für eine Haushaltshilfe
- + Kinderbetreuung / Tageseltern
- + Verlängerung von Tage- und Krankenhaustagegeld
- + Verlängerung von Genesungsgeld
- + Erweiterte Übergangsleistung
- + Rooming-in-Leistung
- + Kosten für Nachhilfeunterricht
- + Kur- und Reha-Tagegeld
- + Doppelte Todesfallleistung
- + Erhöhung des Mitwirkungsanteils
- + Unfälle infolge Bewusstseinsstörungen
- + Infektionen / Impfschäden
- + Psychische und nervöse Störungen durch einen Unfall
- + Unfälle infolge Rettung von Menschen, Tieren und Sachen
- + Einwirkung von Gasen und Dämpfen
- + Vergiftungen bei Kindern bis 14 Jahre
- + Lebensmittelvergiftungen
- + Gesundheitsschäden durch Röntgen- und Laserstrahlen
- + Tauchtypische Gesundheitsschäden, Flüssigkeits-, Nahrungs-, Sauerstoffentzug, Erfrierungen
- + Gewalttätige Auseinandersetzungen
- + Todesfallleistung bei Verschollenheit
- + Passives Kriegsrisiko
- + Teilnahme an Fahrtveranstaltungen
- + Fahren ohne Führerschein bis 18
- + Helmklause
- + erweiterte Todesfallleistungen
- + Eigenbewegungen
- + selbstgebaute Feuerwerkskörper
- + Vorsorgeversicherung für Kinder
- + Vorsorgeversicherung bei Eheschließung
- + Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit
- + Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen
- + Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen
- + Meldung bei Änderung der Berufstätigkeit
- + Gemische Institute
- + Geringfügige Unfallfolgen
- + Verdienstausfall Selbständiger bei Arztbesuch
- + Anzeigefrist für den Todesfall
- + Anzeigefrist für den Invaliditätsfall

	KLASSIK	KOMFORT
	15.000 €	30.000 €
	10% der Invalid.-Summe / max. 10.000 € ab 50% Invalidität	10% der Invalid.-Summe / max. 10.000 € ab 30% Invalidität
	✓	gegenüber SHB Klassik verbessert
	100 €	200 €
	20.000 €	40.000 €
	max. 30 Tage á 100 €	max. 50 Tage á 100 €
	max 3.000 €	max. 5.000 €
	800 Tage innerhalb von 3 Jahre	1.600 Tage innerhalb von 5 Jahren
	150 Tage	350 Tage
	ab 3 Monate ¼ der Vers.-Summe	ab 3 Monate ½ der Vers.-Summe
	max. 30 Tage á 25 €	max. 50 Tage á 30 €
	Kosten bis 500 €	Kosten bis 500 €
	max. 100 Tage á 20 €	max. 150 Tage á 20 €
	doppelte Todesfallsumme bei Tod beider Eltern	doppelte Todesfallsumme bei Tod beider Eltern
	max. 40.000 €	max. 50.000 €
	Leistungskürzung ab 50% Mitwirkungsanteil bis 1,1 %o Blutalkoholgehalt	keine Leistungskürzung bis 1,5 %o Blutalkoholgehalt
	✓	✓
	✓	✓
	✓	✓
	✓	✓
	✓	✓
	✓	✓
	✓	✓
	bis 20.000 €	bis 30.000 €
	✓	✓
	✓	✓
	✓	inkl. Kartfahren und Kitesurfen
	✓	✓
	✓	✓
	✓	✓
	Inv.-Summe 25.000 €	Inv.-Summe 50.000 €
	Inv.-Summe 25.000 €	Inv.-Summe 50.000 €
	✓	✓
	✓	✓
	✓	✓
	✓	✓
	Meldefrist 6 Monate	Meldefrist 12 Monate
	✓	✓
	✓	✓
	0,5 %o der Inv.-Summe, max. 500 €	0,8 %o der Inv.-Summe, max. 800 €
	21 Tage	30 Tage
	18 Monate	24 Monate



**BESONDERE BEDINGUNGEN / VEREINBARUNGEN**

- + Mehrleistungsklausel
- + 225% Progression
- + 350% Progression
- + 500% Progression
- + Dynamik
- + ehrenamtliche Tätigkeiten
- + außerberufliche Unfälle
- + Gruppenunfall

nein	✓
✓	✓
✓	✓
✓	✓
U17	U17
U18	U18
U19	U19
U20	U20

**SHB-ERSTE-HILFE-BAUSTEIN (OPTIONAL)**

Voraussetzung

Nachweis der Hilfsbedürftigkeit mittels ärztlicher Unterlagen
Erstgespräch
Hauswirtschaftliche Leistungen
Personenbezogene Hilfsleistungen
Sonstige Hilfsleistungen
6 Monate
Kinder / Enkelkinder unter 18 Jahre
Kinderbetreuung
21 Tage

- Leistungsdauer
- Familienhilfe Voraussetzung
- Leistungen
- Leistungsdauer

**HINWEIS**

Diese gekürzte Übersicht dient der reinen Veranschaulichung des Produktes. Die tatsächlichen versicherten Leistungen, nebst Umfang sind klar im Bedingungswerk geregelt, insofern lassen sich aus dieser Übersicht keine Leistungsversprechen ableiten.

## **SHB-ERSTE-HILFE-BAUSTEIN** Leistungsübersicht

Führt ein unter den Vertrag fallender Unfall zu einer Hilfsbedürftigkeit, erbringen wir als Versicherer, durch einen von uns beauftragten qualifizierten Dienstleister die folgend aufgeführten Hilfsleistungen.

### **I. HILFSLEISTUNGEN**

- 1 Wo erbringen wir unsere Leistungen?** Bundesrepublik Deutschland
- 2 Was sind die Voraussetzungen für unsere Hilfsleistungen?**
  - 2.1 Hilfsbedürftigkeit der versicherten Person.
  - 2.2 Die versicherte Person erhält die Hilfsleistungen, die dem individuellen Bedarf sowie Art und Umfang der Hilfsbedürftigkeit entsprechen.
  - 2.3 Die versicherte Person ist verpflichtet, die Hilfsbedürftigkeit nach Ablauf von acht Wochen nach einem Unfall mit ärztlichen Unterlagen/Attest nachzuweisen. Die weitere Hilfsbedürftigkeit ist nach dem Erstnachweis jeweils vierwöchentlich nachzuweisen. Die Leistungen beginnen frühestens, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die Hilfsbedürftigkeit geltend gemacht hat. Eine rückwirkende Geltendmachung von Hilfsleistungen ist nicht möglich.
- 3 Welche Leistungen erbringen wir?**
  - 3.1 Bedarfsermittlungsgespräch / Erstgespräch**
  - 3.2 Hauswirtschaftliche Hilfsleistungen**
    - 3.2.1 **Menüservice** eine Mahlzeit pro Tag
    - 3.2.2 **Erledigung von Einkäufen und Besorgungen** einmal in der Woche bis zu zwei Stunden
    - 3.2.3 **Wäscheservice** einmal pro Woche organisiert.
    - 3.2.4 **Wohnungsreinigung** Die allgemein üblichen Lebensbereiche der versicherten Person (Wohn- und Schlafraum, Bad, Toilette, Küche) werden einmal pro Woche bis zu zwei Stunden gereinigt.
    - 3.2.5 **Vermittlung einer Tierbetreuung** Für die gewöhnlichen Haustiere der versicherten Person (z.B. Hunde, Katzen, Fische und Vögel) wird eine Tierbetreuung vermittelt. Externe Unterbringung max. 300 EUR. Inhousebetreuung bis max. 150 EUR
  - 3.3 Personenbezogene Hilfsleistungen**
    - 3.3.1 **Begleitung bei Arzt- und Behördengängen**

Bis zu zweimal wöchentlichen wird bei Bedarf für bis zu vier Wochen die versicherte Person bei Behördengängen und Arztbesuchen begleitet, wenn persönliches Erscheinen unumgänglich ist.
    - 3.3.2 **Fahrdienst zu Ärzten, zu Behörden, zur Krankengymnastik oder zu Therapien**

Bis zu zweimal wöchentlichen für bis zu sechs Monate bei Arztbesuchen, bei Behördengängen, bei Krankengymnastik und Therapien in einem Umkreis von 50 km vom ständigen Wohnsitz
    - 3.3.3 **Grundpflege**

Die versicherte Person erhält bei Bedarf für bis zu vier Wochen eine Grundpflege. Die Grundpflege ist begrenzt auf drei Stunden pro Tag bzw. 21 Stunden pro Woche. Diese umfasst die Körperpflege einschließlich Teil- oder Ganzwaschungen, An- und Auskleiden, Hilfe beim Verrichten der Notdurft, Lagerung im Bett, Hilfe bei der Durchführung von Bewegungsübungen, Zubereitung von Mahlzeiten und die Hilfe bei der Nahrungsaufnahme.
    - 3.3.4 **24-Stunden-Pflegenotruf mit Fahrtkosten**

Gleichzeitig mit der Erbringung von Leistungen der Grundpflege kann – soweit örtlich möglich – ein Pflegenotruf eingerichtet werden, über den rund um die Uhr eine Pflegenotrufzentrale erreichbar ist, die im Notfall eine ausgebildete Pflegekraft vorbeischickt zur entsprechenden Hilfeleistung.
    - 3.3.5 **Pflegeberatung**

Vor Aufnahme der Grundpflege findet einmalig eine Pflegeberatung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs statt, zur Feststellung der Pflegeprobleme und der Ressourcen des Pflegebedürftigen, zur Planung der Pflegeeinsätze und zur Prüfung von erforderlichen Pflegehilfsmitteln. Die versicherte Person wird dabei auch zu möglichen Ansprüchen auf Leistungen aus der Pflegeversicherung oder Pflegekasse informiert und beraten.
    - 3.3.6 **Pfleges Schulung**

Wenn die versicherte Person von Angehörigen gepflegt wird, werden diese für die Aufgaben der täglichen Pflege einmalig geschult.

### 3.3.7 Hausnotruf

Der versicherten Person wird eine Hausnotrufanlage zur Verfügung gestellt, über die eine Rufzentrale 24 Stunden am Tag erreichbar ist, sofern die erforderlichen technischen Voraussetzungen – entsprechender Strom- und Stromanschluss in der Wohnung – vorhanden sind.

## 3.4 Sonstige Hilfeleistungen

Folgende Hilfsleistungen vermitteln wir, ohne dass wir die Kosten für diese Hilfsleistungen selbst übernehmen:

### 3.4.1 Vermittlung von Pflegehilfsmitteln

Die erforderlichen Pflegehilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Gehhilfen, etc.) werden der versicherten Person vermittelt.

### 3.4.2 Pflegeplatzgarantie

In Notfällen garantieren wir die Vermittlung eines Pflegeplatzes für nicht suizidgefährdete Erwachsene in einer qualitätsgeprüften Pflegeeinrichtung.

### 3.4.3 Gartenpflege

Wir vermitteln die Pflege des Gartens der versicherten Person.

## 4 Wie lange und in welchem Umfang erbringen wir unsere Leistungen?

4.1 Solange eine Hilfsbedürftigkeit aufgrund eines Unfalls bei der versicherten Person besteht, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs **Monaten nach dem Unfall**.

4.2 Unsere Hilfsleistungen enden, sofern und soweit Sachleistungen oder sie ersetzende Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung bezogen werden.

## 5 Welche Leistungen erhalten pflegebedürftige Partner und Verwandte ersten Grades der versicherten Person?

### 5.1 Voraussetzung für die Leistung

5.1.1 Betreut die versicherte Person einen Ehe- oder Lebenspartner, Verwandten ersten Grades oder Schwiegereltern, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebt, in häuslicher Pflege, und führt ein unter den Vertrag fallender Unfall dazu, dass die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, diese Betreuungsleistung fortzusetzen, erbringen wir Hilfsleistungen auch für diese Person.

5.1.2 Voraussetzung ist, dass für diese Person vor dem Versicherungsfall eine Pflegestufe im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung anerkannt wurde und keine andere Pflegeperson aus dem sozialen Umfeld der versicherten Person zur Betreuung zur Verfügung steht.

### 5.2 Dauer der Leistung

5.2.1 Die Betreuung der zu pflegenden Person übernehmen wir längstens für einen Zeitraum von **sechs** Monaten nach dem Unfall.

5.2.2 Unsere Hilfsleistungen für diese Personen erbringen wir, solange die versicherte Person selbst Leistungen beanspruchen kann (Ziffer 4.).

5.2.3 Hat die zu pflegende Person vor dem Unfall Geldleistungen von der gesetzlichen Pflegeversicherung bezogen, erbringen wir unsere Hilfsleistungen bis zu einem Monat nach dem Unfall. Diese zeitliche Beschränkung unserer Leistung gilt nicht, wenn innerhalb dieses Monats bei der gesetzlichen Pflegeversicherung die Geldleistungen auf Sachleistungen vollumfänglich umgestellt werden.

5.2.4 Wir leisten Hilfe in dem Umfang, für den über die von der gesetzlichen Pflegeversicherung erbrachten Sachleistungen hinaus Bedarf besteht.

## 6 Welche Personen sind nicht versicherbar?

6.1 Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind dauernd Schwer- oder Schwerstpflegebedürftige (Pflegestufe 2 und 3) im Sinne der sozialen Pflegeversicherung. Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte im Sinne von Ziffer 6.1 nicht mehr versicherbar ist. Gleichzeitig endet die Versicherung.

## II. FAMILIENHILFE

### 1 Was sind die Voraussetzungen für die Familienhilfe?

Führt ein bedingungsgemäßer Unfall einer versicherten Person dazu, dass die Versorgung oder Betreuung der in dem Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Kinder / Enkelkinder (leibliche, Adoptiv- und/oder Pflegekinder, die zum Zeitpunkt des Unfalls das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) nicht mehr gewährleistet ist, erbringen wir die Leistungen der Familienhilfe und berücksichtigen dabei,

- was vor dem Unfall üblicherweise an Leistungen erbracht wurde und unfallbedingt nicht mehr erbracht werden kann und

- was nach den Grundbedürfnissen eines Kindes vergleichbaren Alters, Entwicklungsstands und Gesundheitszustands notwendig und üblich ist. Dabei berücksichtigen wir auch, inwieweit andere Haushaltsmitglieder den Bedarf an einzelnen Leistungen der Familienhilfe in zumutbarer Weise abdecken können. Als zumutbar gelten Leistungen, soweit diese nicht berechnete Interessen (z.B. Ausübung der Berufstätigkeit, Berufs- oder Schulausbildung) der Haushaltsmitglieder entgegenstehen.

## 2 Was sind die Leistungen der Familienhilfe?

Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, gelten die folgenden Leistungen für Kinder im Sinne der Ziffer 1.

### 2.1 Kinderbetreuung und -versorgung

- 2.1.1 Die Kinder werden beaufsichtigt (Kinderbetreuung); bei der Erledigung der Hausaufgaben unterstützt, sofern es im Bereich der Möglichkeiten der betreuenden Person liegt; in ihrem häuslichen Umfeld versorgt in den Bereichen Körperpflege (nicht medizinischer Art), Ernährung, Kleiden und Betten (Kinderversorgung).
- 2.1.2 Werden Leistungen zur Kinderversorgung erbracht und sind dabei Leistungen der Haushaltsführung in den Bereichen Kochen, Einkaufen und Besorgungen, Wäsche und Wohnungsreinigung erforderlich (haushaltsbezogene Kinderversorgung), gilt Ziffer 3.2 der Besondere Bedingungen für die Versicherung von Hilfsleistungen für Erwachsene entsprechend mit folgenden Erweiterungen:
- **Menüservice**  
Wir versorgen alle im Haushalt lebenden leiblichen, Adoptiv- und/oder Pflegekinder mit einem täglichen Mittagsmenü, das aus einem Menüsortiment ausgewählt werden kann.
  - **Erledigung von Einkäufen und Besorgungen**  
Wir erbringen die Leistung zweimal pro Woche jeweils bis zu zwei Stunden.
  - **Wäscheservice**  
Wir erbringen die Leistung zweimal pro Woche jeweils bis zu drei Stunden.
  - **Wohnungsreinigung**  
Wir erbringen die Leistung zweimal pro Woche jeweils bis zu drei Stunden.
- 2.1.3 Die Leistungen zur Kinderbetreuung und -versorgung erbringen wir bis zu acht Stunden am Tag zwischen 06:00 h und 22:00 h, in Notfällen bis zu 24 Stunden am Tag. Als Notfall in diesem Sinne gelten ausschließlich unfallbedingte Situationen innerhalb von 48 Stunden nach dem Unfallereignis, in denen für die notwendige Betreuung und Versorgung der Kinder niemand zur Verfügung steht. Bei einer 24stündigen Anwesenheit (inklusive freier Unterkunft und Verpflegung im Haushalt) beträgt die Arbeitszeit acht Stunden.

### 2.2 Mobilitätsleistung

Wir holen bzw. bringen die Kinder von bzw. zu

- der Tagesstätte, Tagesmutter, Kindergarten, Schule.
- Vereinssportveranstaltungen sowie entgeltlichen Kursen und Unterrichtsstunden,
- Arztterminen und vom Arzt verordneten Anwendungen

in einem Umkreis von 25 km Entfernung vom Haushalt der versicherten Person. Sofern erforderlich, stellen wir in Verbindung mit Fahrten von uns zu Arztterminen eine Begleitperson.

Die Leistung für alle Fahrdienste je Unfallereignis ist insgesamt begrenzt auf 1.500 EUR.

### 2.3 Familienhilfe-Plan, Hotline

- Der genaue Betreuungsbedarf (Art, Umfang, zeitliche Abfolge und Dauer) erfolgt in Absprache mit dem Versicherungsnehmer bzw. den Familienangehörigen durch den eingesetzten Dienstleister. Dieser legt die Arbeitszeiten, Arbeitseinteilung und sonstige Abläufe gemäß den Erfordernissen eigenständig fest und stimmt diese – soweit möglich – mit dem Versicherungsnehmer bzw. seiner Familie ab.
- Für den Zeitraum, in dem wir Leistungen der Familienhilfe erbringen, stellen wir eine Rufnummer zur Verfügung, um kurzfristig notwendig gewordene Änderungen der Familienhilfe entgegen nehmen zu können. Die Rufannahme erfolgt rund um die Uhr, die Bearbeitung ggf. am nächsten Werktag.

## 3 Wie lange erbringen wir unsere Leistungen?

- 3.1 Wir erbringen die Leistungen der Familienhilfe längstens für einen Zeitraum von 21 Tagen ab dem Unfall. Bei der Berechnung des 21-Tages-Zeitraums zählt der Unfalltag mit.
- 3.2 Unsere Leistungen enden, sofern und soweit diese von gesetzlichen Sozialversicherungsträgern übernommen werden. Im Einzelnen gilt Ziffer 4 der Besonderen Bedingungen für Hilfsleistungen entsprechend.

## FALLBEISPIELE für die Unfallassistance

Unfall und Ablauf beruhen auf typischen Assistancefällen.

### **1 Fallbeispiel „Gerlach“ (Namen und Daten sind frei erfunden)**

Maria Gerlach aus Dresden ist 72 Jahre alt und seit zwei Jahren verwitwet. Die beiden erwachsenen Kinder leben mit ihren Familien in Leipzig und bei Stuttgart.

Beim Einkauf stürzt Frau Gerlach von einer Treppe im Supermarkt – ein typischer Alltagsunfall – und zieht sich hierbei eine Fraktur des linken Oberschenkelhalses und des rechten Handgelenks zu. In der Unfallchirurgie des Krankenhauses Dresden-Friedrichstadt wird ein künstliches Hüftgelenk implantiert. Die rechte Hand wird einschließlich des Unterarms geschient.

Bis zur Entlassung aus dem Krankenhaus nach fast drei Wochen, haben sich der Sohn und eine Nachbarin um die Belange von Frau Gerlach gekümmert. Für die Zeit nach der Entlassung aus dem Krankenhaus bis zur vorgesehenen Rehabilitation, muss die Patientin versorgt und unterstützt werden.

Die private Unfallversicherung wird vom Sohn der Patientin informiert. Diese beauftragt ihren Vertragspartner Malteser Hilfsdienst mit der Sicherstellung der Hilfeleistungen aus dem Zusatzpaket zur Unfallversicherung.

Der Sohn von Frau Gerlach meldet den Schaden an die private Unfallversicherung, die ihren Vertragspartner Malteser Hilfsdienst mit der Sicherstellung der notwendigen Hilfen beauftragt. Die Malteser Assistance nimmt aus ihrer Kölner Zentrale mit der Patientin im Krankenhaus Kontakt auf und erörtern mit ihr die Situation. Frau Gerlach ist besorgt und benötigt trotz der Unterstützung durch ihre Nachbarin Unterstützung. Aufgrund ihrer Verletzung wird sie nicht in der Lage sein, ihre Angelegenheiten zu Hause selbst zu erledigen.

Am Nachmittag des Entlassungstages sucht die Pflegedienstleiterin der örtlichen Sozialstation im Auftrag der Malteser Frau Gerlach auf. Auf Basis der telefonisch vorab ermittelten Informationen wird nun vor Ort im persönlichen Gespräch der Hilfebedarf von Frau Gerlach konkretisiert.

Ab dem folgenden Tag kommt morgens und bei Notwendigkeit auch abends eine Pflegefachkraft zur Patientin und hilft ihr bei der Körperpflege und beim An- und Auskleiden.

Zusätzlich wird mittags durch einen örtlichen Mahlzeitendienst ein warmes Mittagessen bereit gestellt. Die Nachbehandlung und die Kontrolle des Heilungsverlaufs erfolgen im Krankenhaus. Hierfür haben die Malteser einen Fahrdienst mit Begleitung bereit gestellt.

Da die Patientin alleine lebt und nicht zuletzt aufgrund ihrer Verletzung in ihrer Bewegung eingeschränkt ist, wird zusätzlich ein Hausnotrufgerät installiert.

Die notwendigen organisatorischen Formalitäten erledigen die Malteser gleichsam „im Hintergrund“: Ermittlung und Beauftragung geeigneter Dienstleister vor Ort einschließlich der Kostenübernahme. Aufträge sind immer zeitlich auf höchstens vier Wochen begrenzt, werden jedoch bei Bedarf periodisch verlängert. Unterbrechungen wegen stationärer Krankenhausbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahmen werden ebenso berücksichtigt wie die Beteiligung anderer Kostenträger – z.B. durch Kranken- und Pflegekassen.

#### **Chronologie der Ereignisse:**

04. September	16:30 Uhr	Unfallzeitpunkt
09. September	11:10 Uhr	Erstmeldung erreicht den Unfallversicherer
10. September	10:17 Uhr	Beauftragung der Malteser Assistance
24. September	10:38 Uhr	Entlassung der Patientin aus dem Krankenhaus
24. September	12:45 Uhr	Kontaktaufnahme der Malteser mit der Patientin / Bedarfstellung
24. September	15:30 Uhr	Erstgespräch des Pflegedienstes mit der Patientin vor Ort
24. September	19:00 Uhr	1. Einsatz des ambulanten Pflegedienstes, weiter für 4 Wochen, ein- bis zweimal täglich
25. September	12:00 Uhr	1. Bereitstellung von Mahlzeiten, weiter täglich ein warmes Mittagessen, zunächst für 4 Wochen

28. September Bereitstellung eines Fahrdienstes für Fahrten zu Ärzten und Therapien  
28. September Installation eines Hausnotrufgerätes

**Kostenschätzung**

Leistungsdauer bis zur Reha ca. 6 Wochen

Pflegedienst	1.000,- EUR	(28 Tage)
Pflegeberatung	30,- EUR	
Mahlzeitendienst	220,- EUR	
Fahrdienst	400,- EUR	
Hausnotruf	60,- EUR	

**2 Fallbeispiel „Frau W.“**

Frau W., VN ist am 09.04.2006 beim Putzen vom Stuhl gefallen und hat sich eine Fraktur des Handgelenks zugezogen. Alarmierung am 26.04.2006 um 09:15 Uhr / Bedarfsermittlung 09:30 Uhr. Bereits für den nächsten Tag wurde Haushaltshilfe (Wohnungs-/Wäschereinigung, Einkauf und Besorgungen) sowie Mahlzeitendienst organisiert. Alles verlief reibungslos. Frau W. Bedankt sich ausdrücklich für unsere schnelle und unbürokratische Hilfe. Auch mit den durchgeführten Hilfeleistungen war sie sehr zufrieden.

**3 Fallbeispiel „Herr P.“**

Herr P., ist am 05.07.2006 von der Leiter gestürzt. Diagnose: Lendenwirbelkörperfraktur. Alarmierung am 01.08.2006 um 13:22 Uhr / Bedarfsermittlung um 13:40 Uhr. Bereits für den folgenden Werktag wurde HWD, MZD und PD beauftragt. MZD wird durch das Krankenhaus Steinheim gekocht (regional kurzfristig kein anderer Anbieter verfügbar) und durch die Caritas geliefert.

**4 Fallbeispiel „Frau S.“**

Frau S. Befindet sich nach einem Sturz und einer Erstversorgung – Diagnose Beckenfraktur – im Krankenhaus in Kurzzeitpflege. Während der Kurzzeitpflege nimmt der Versicherer mit seinem Assistenten, dem Malteser Service Center Kontakt auf. Die Mitarbeiter nehmen umgehend mit der Sozialstation des Krankenhauses und Frau S. Kontakt auf, um den Entlassungstermin und den zukünftigen Bedarf an Hilfeleistungen zu ermitteln. Die Bedarfsermittlung ergibt, Frau S. benötigt nach der Entlassung aus der Kurzzeitpflege: einen Pflegedienst, der sie bei der täglichen Körperpflege unterstützt. Da sie nicht in der Lage ist, sich eine warme Mahlzeit zuzubereiten, täglich eine warme Mahlzeit. Die Pflege der Wohnung und der Wäsche kann sie auch noch nicht selber übernehmen, deshalb benötigt sie hauswirtschaftliche Dienste. Die Entlassung von Frau S. ist in zwei Tagen vorgesehen. Bis zum Entlassungstermin sind alle Dienste organisiert und Frau S. kann beruhigt nach Hause kommen. Für die nächste Zeit werden die Malteser ihren Genesungsprozess begleiten.

**5 Fallbeispiel „Frau K.“**

Frau K., 83 Jahre stürzt beim Einkaufen in einem Einkaufszentrum auf dem Laufband. Durch den Sturz zieht sie sich diverse Prellungen und beidseitig eine Handgelenkfraktur zu. Der hinzu gerufene Notarzt bringt sie ins Krankenhaus. Dort muss sie drei Wochen bleiben. Der Mitarbeiterin des Sozialdienstes im Krankenhaus erzählt sie von ihrer Unfallversicherung. Die Sozialarbeiterin will dieses nicht glauben und ruft bei der Versicherung an. Diese bestätigt das Bestehen einer solchen Versicherung und sagt einen Rückruf des Malteser Hilfsdienstes zu.

Noch im Krankenhaus ruft ein Mitarbeiter des MHD die Patientin an und bespricht mit ihr die notwendige Hilfe in ihrer Wohnung nach der Entlassung. Die Patientin ist überglücklich.

Bereits am Tage der Entlassung erwartet sie zu Hause eine Krankenschwester um mit ihr die Pflegetermine abzustimmen.

Die Patientin wird nun bis zu ihrer Genesung über 16 Wochen von einem Pflegeteam betreut. Ihre Wohnung, Wäsche und das Einkaufen übernimmt eine Haushaltshilfe, sogar das Essen bekommt sie jeden Mittag geliefert.

Für den Notfall hat die allein lebende Dame noch ein Hausnotrufgerät von den Maltesern bekommen. Nach ihrer Genesung bedankte sie sich mit belegter Stimme bei den Maltesern. Sie ist so froh, dass sie diese Versicherung abgeschlossen hatte.

<b>Kostenschätzung</b>	Leistungsdauer 16 Wochen		
	Pflegedienst	1.000,- EUR	28 Tage
	Pflegeberatung	30,- EUR	
	Mahlzeitendienst	850,- EUR	
	Hauswirtschaftsdienst	1.800,- EUR	
	Hausnotruf	200,- EUR	

#### 6 Fallbeispiel „Patient nicht erreicht“

Patient nicht erreicht, da Telefonnummer falsch. Über den Hausarzt erfahren wir, in welchem Krankenhaus der Patient liegt. Das KH verweigert zunächst die Auskunft (Schweigepflicht). Dem Sozialdienst des KH wird unser Anliegen erörtert. Der Sozialdienst meldet sich vor Entlassung bei uns und teilt uns mit: Patient wohnt alleine und benötigt MZD. Wir prüfen vorab möglichen Dienstleister und müssen feststellen, dass es regional bedingt keinen geeigneten MZD Anbieter gibt. Wir nehmen Kontakt mit einer örtlichen Gaststätte auf, diese bietet MZD an und kann das Essen auch liefern. Im Erstgespräch mit der Pat. wird das MZD Notwendigkeit bestätigt. MZD kann – aufgrund der bereits erfolgten Vorrecherche - sofort organisiert werden. Zusätzlich benötigt der Pat. noch einen Fahrdienst zur Therapie / Krankengym. + HWD. Aufgrund einer Oberschenkelfraktur wird ein Behindertenfahrzeug benötigt, welches durch die Malteser vor Ort organisiert wird.

#### 7 Fallbeispiel „Herr Schmidt“

Herr Dieter Schmidt, 74 Jahre, alleinstehend, Zustand nach Sturz im Garten am 28.03.2012.

Diagnose: Schulterfraktur rechts. Erwachsene Kinder sind berufstätig und können nicht durchgehend unterstützen.

- Am 07.04.2012 wird Herr Schmidt voraussichtlich aus dem KH entlassen.
- Alarmierung durch SHB am 04.04.2012 / 09:00 Uhr
- Bedarfsermittlung durch die Malteser bei Herrn Schmidt am 04.04.2012 / 11:00 Uhr
- Benötigte Hilfen: Grundpflege, Haushaltshilfe, Mahlzeitendienst und Fahrdienst
- Malteser organisieren die benötigten Hilfen bei qualitätsgeprüften Dienstleistern
- Betreuungsgespräche durch die Malteser am 03.05.2012. Ihm geht es wieder etwas besser. Es besteht aber weiterhin Bedarf an: HWD, MZD, FD
- Erneute Kontaktaufnahme beim VN am 05.06.2012: Es besteht weiter Bedarf an HWD, MZD, FD. Da die Genesung Fortschritte macht kann die Stundenanzahl an HWD auf 2h / Woche reduziert werden.
- 18.06.2012 Gespräch mit dem VN: Ihm geht es schon viel besser. Dank der Unterstützung der Malteser und der abgeschlossenen Versicherung kommt er wieder weitestgehend alleine zu recht. Er benötigt jedoch noch Fahrten zum Arzt.
- Abschlussgespräch/Qualitätsabfrage bei Herrn Schmidt am 24.07.2012: Er ist hochzufrieden. Ihm geht es wieder gut und benötigt keine Hilfen mehr.

<b>Kostenschätzung</b>	Leistungsdauer 13 Wochen		
	Pflegedienst	974,41 EUR	28 Tage
	Hauswirtschaftsdienst	271,25 EUR	
	Mahlzeitendienst	437,40 EUR	
	Fahrdienst	207,80 EUR	

Dank der abgeschlossenen Versicherung sind dem VN keine Kosten für die Hilfen entstanden.



## **SCHADENBEISPIELE** aus der Praxis

Pro Jahr ereignen sich in Deutschland rund 9 Mio. Unfälle, davon 70% in der Freizeit und 30% im Beruf. Statistisch gesehen ereignet sich alle vier Sekunden ein Unfall. Eine Absicherung über die gesetzliche Unfallversicherung besteht nur in Ausnahmefällen und reicht häufig nicht aus.

### **UNFALL mit dem Fahrrad**

Ein Kind bekommt zum Geburtstag ein Fahrrad und stürzt. Dabei schlägt es sich die Schneidezähne aus. Die kostenaufwendige Zahnbehandlung wird von der Krankenkasse nur im Rahmen der dort festgelegten Höchstbeträge erstattet. Den Restbetrag übernimmt die Unfallversicherung bis zum vereinbarten Betrag.

### **UNFALL im Haushalt**

Der 64jährige Herr K. wollte im Esszimmer ein neues Leuchtmittel in die Lampe einsetzen und nahm sich eine Leiter zur Hand. Als es an der Haustür klingelte erschrak Er, viel von der Leiter und brach sich ein Bein. Der Bruch heilte aufgrund des fortgeschrittenen Alters von Herr K. nicht richtig, sodass Er das Bein nun nur noch eingeschränkt bewegen kann. Die Unfallversicherung erstattete ihm ein Gipsgeld für die Zeit des Heilungsprozess und den Teil der Invaliditätssumme, die einer eingeschränkten Beinfunktion entspricht.

### **UNFALL mit dem Auto**

Herr B. verlor bei einem schweren Autounfall beide Beine. Bereits die nicht voll übernommenen Kosten der Reha belasteten den Geldbeutel der Familie. Da er künftig auf einen Rollstuhl angewiesen ist, sind Umbaumaßnahmen in und am Haus der Familie dringend erforderlich. Für die Anbringung einer Rollstuhlrampe, die Verbreiterung von Türzargen und die Installation eines Treppenlifts werden 40.000,-- Euro veranschlagt. Für die Anschaffung eines Pkw, der einen auf seine Behinderung abgestimmten Umbau genoss, müssen nochmals 35.000,-- Euro eingeplant werden. Da die Familie keine Unfallversicherung abgeschlossen hatte, sind die Ersparnisse schnell aufgebraucht. Glücklicherweise kann er seinen Beruf als Programmierer auch im Rollstuhl weiterhin ausüben.

Mitversicherung von Unfällen verursacht durch Herzinfarkt oder Schlaganfall. Beim Autofahren erleidet der Fahrer einen Herzinfarkt. Durch die Bewusstseinsstörung verliert er die Kontrolle über das Fahrzeug und der Unfall endet leider tödlich.

### **UNFALL in der Freizeit**

Frau B. macht eine Wanderung durch den Wald. Dabei wird sie von einer Zecke gebissen. Es wird eine Borreliose festgestellt, die aufgrund der Infektionsklausel mitversichert ist.

## **BERUFSBEDINGTE Krankheiten**

Die **SHB-UNFALLVERSICHERUNG** unterstützt Sie nicht nur bei Unfall.

Wir bieten Reha-Hilfeleistung auch bei Berufsspezifischen Erkrankungen nach Ziffer 4301 und 5101 der Berufskrankheitenverordnung (BKVO).

Diese Krankheiten sind landläufig als „Bäckerasthma“ und „Bäckerkrätze“ bekannt. Die SHB-Unfall-Reha-Unterstützung greift aber nicht nur diese Bäckerspezifischen Krankheiten auf, sondern alle Formen des beruflichen Asthmas und der beruflichen Hauterkrankung, die unter o.g. Ziffern der BKVO fallen.

### **Berufsbedingtes Asthma**

Man geht davon aus, dass etwa 9 bis 15 % der Asthmaerkrankungen bei Erwachsenen berufliche (Teil-)Ursachen haben. Als Asthma anerkannte Berufskrankheiten lassen sich zu 58 % auf die Berufstätigkeit „Backwarenherstellung“ und „Konditor“ zurückführen. Pro Jahr sind dies etwas 2.000 Personen, die ein sogenanntes „Bäckerasthma“ entwickeln. Meist bedeutet diese Diagnose, dass die Betroffenen auf einen anderen Beruf umschulen.

### **Folgende Substanzen können berufsbedingtes Asthma hervorrufen:**

- Mehlstaub: Dabei handelt es sich um einen regelrechten „Allergcocktail“. Die Allergie kann sich gegen die Getreidesorten (Weizen, Roggen, Hafer und Gerste) richten oder die Allergieauslöser können auch zugemischte Substanzen und ungewollt hinzukommende Stoffe sein. Dazu gehören Fermente, Schimmelpilze und Insekten (bsp. Kornkäfer). Betroffen: Bäcker, Müller, Konditoren, Getreidehersteller
- Latex Betroffen: Ärzte, Krankenhaus- und Praxispersonal
- Holzstaub Betroffen: Tischler, vor allem, wenn sie mit Edelhölzern, wie Teak und Mahagoni arbeiten.
- Labortiere: Betroffen: 3 – 10 % aller Personen, die mit den Tieren Kontakt haben (bsp. Ratten, Mäuse, Kaninchen)
- Rohkaffee Betroffen: Arbeiter aus der Kaffee verarbeitenden Industrie und Hafearbeiter, welche die Kaffeesäcke transportieren
- Bestimmte Fermente bei der Waschmittelherstellung Betroffen: Arbeiter in der Waschmittelproduktion
- Kolophonium (= Rückstand aus der Terpentinölproduktion) Betroffen: Arbeiter aus der Elektroindustrie
- Platinosalze: Betroffen: Arbeiter, die Katalysatoren herstellen

### **Berufsbedingtes Hautkrankheiten**

Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen können bei zahlreichen beruflichen Tätigkeiten auftreten.

Beruflich bedingte Hauterkrankungen werden in der Regel verursacht durch äußere Einwirkung schädigender Flüssigkeiten, fester Stoffe, Stäube, Dämpfe u. a. Vorwiegend sind die den schädigenden Faktoren unmittelbar ausgesetzten Körperstellen betroffen. Ausbreitung auf andere Körperteile und Ausbreitung auf den gesamten Körper (Generalisation) sind möglich.

Häufig entstehen diese Hauterkrankungen erst durch das Zusammenwirken verschiedener Einflüsse, auch durch die Anwendung unzureichender Hautreinigungsmittel und durch mangelnden Hautschutz oder mangelnde Hautpflege.

### **Berufe mit deutlich erhöhtem Erkrankungsrisiko für Kontaktekzeme:**

<b>Tätigkeiten</b>	<b>auslösende Substanzen</b>
Friseur	Dauerwellmittel, Haarfarben, Blondiermittel, Haarwaschmittel, Gummihandschuhe
Bäcker, Konditoren	Teige, Aromen und Gewürze, Konservierungsmittel und Antioxidantien, Reinigungsmittel
Köche, Küchenhilfen	Lebensmittel, Reinigungsmittel, Gummihandschuhe
Heil- und Pflegeberufe	Desinfektionsmittel, Medikamente, Gummihandschuhe
Textilhersteller und -verarbeiter	Textilfarben, Beizen, Appreturen, Spezialausrüstungen, Gummifäden, Kleidungszubehör
Holzbearbeiter, Tischler, Zimmerer	Hölzer, Farben, Klebstoffe, Beizen, Holzschutzmittel
Reinigungsdienste	Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Fußbodenpflegemittel, Gummihandschuhe